

# Satzung des Fördervereins der Georg-August-Zinn-Schule Reichelsheim e.V.

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 18. Mai 2017

## § 1 Name

Der Verein trägt den Namen:

„Förderverein der Georg-August-Zinn-Schule Reichelsheim e.V.“

Er ist im Vereinsregister eingetragen (VR 70366).

## § 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Reichelsheim im Odenwald



**GEORG  
AUGUST  
ZINN  
SCHULE  
REICHELSCHEIM**

*Gemeinsam ans Ziel!*

## § 3 Zweck

Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung der pädagogischen Arbeit an der Georg-August-Zinn-Schule, integrierte Gesamtschule des Odenwaldkreises in Reichelsheim.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- sachliche und finanzielle Hilfen im Rahmen der schulischen Bedürfnisse
- die Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Arbeitsmittel
- die Unterstützung besonderer pädagogischer Vorhaben
- die Beteiligung am schulischen Leben durch eigene Initiativen und Projekte in enger Absprache mit der Schulleitung
- finanzielle Zuwendungen an einzelne Schüler, jedoch nur in begründeten Einzelfällen und mit Zustimmung der Schulleitung.

## § 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch unverhältnismäßig hohe sonstige Zuwendungen begünstigt werden.

Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beiträge oder Kapitalanteile oder den Wert von Sacheinlagen nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen Person und jeder juristischen Person beantragt werden, wenn sie die Ziele des Vereins unterstützt. Insbesondere sollen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, die volljährigen ehemaligen Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer der Georg-August-Zinn-Schule zur Mitgliedschaft eingeladen werden.

Die Mitgliedschaft beginnt nach einer schriftlichen Beitrittserklärung mit der Aufnahme durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft ruht, sofern die Beiträge für mehr als ein abgelaufenes Kalenderjahr ausstehen bis zu deren Nachzahlung. Während die Mitgliedschaft ruht, besteht weder Stimm- noch Wahlrecht im Sinne der § 7 und 8 der Satzung.

Sie endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch bei deren Auflösung oder Aufhebung.

Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden und wird jeweils zum Jahresende wirksam.

Der Ausschluss oder die Ablehnung der Aufnahme eines Mitgliedes ist in begründeten Fällen durch den Vorstand möglich. Das betroffene Mitglied kann die Mitgliederversammlung anrufen, deren mit Dreiviertelmehrheit gefasster Beschluss den Vorstand bindet.

## **§ 6 Organe**

**Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.**

## **§ 7 Mitgliederversammlung (MV)**

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Sie tagt mindestens einmal im Kalenderjahr.

Die MV muss darüber hinaus tagen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, bzw. der Vorstand oder mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies verlangen.

Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor dem Termin einberufen. Dazu genügt es, wenn die Einladung fristgerecht in der örtlichen Presse veröffentlicht wird.

Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes festlegt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB unterzeichnet wird und von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins. Auf Vorschlag des Vorstandes beschließt sie über ihre Tagesordnung.

Zu ihren Aufgaben gehören weiterhin:

- die Wahl des Vorstandes
- die jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und jährlich einen Prüfungsbericht vorlegen
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
- die alljährliche Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen und ggf. anderen Gebühren
- Beschlussfassung über Ausgaben, die den vorgegebenen Rahmen für den Vorstand gemäß § 8 dieser Satzung überschreiten
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Dies ist nur im Rahmen eines den Mitgliedern schriftlich bekannt gegebenen Tagesordnungspunktes möglich und erfordert die Zustimmung von mindestens zweidrittel der anwesenden Mitglieder
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem oder der 1. Vorsitzenden,
- dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Rechner oder der Rechnerin
- dem Schriftführer oder der Schriftführerin
- und drei Beisitzern bzw. Beisitzerinnen

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder/jede vertritt einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Fest angestellte Lehrkräfte der Gesamtschule Reichelsheim können dem Vorstand nach § 26 BGB nicht angehören.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Sie sind ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen können ihnen erstattet werden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen mit der Durchführung bestimmter, festgelegter und in sofern begrenzter Tätigkeiten betrauen.

Der Vorstand legt seine Arbeitsformen selbst fest.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, eines davon gemäß § 26 BGB, anwesend sind. Die Beschlüsse bedürfen einfacher Stimmenmehrheit, sind zu protokollieren und sind von zwei an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Der Vorstand beschließt über die Vergabe der Fördermittel oder anderer Maßnahmen gemäß § 3 der Satzung unter Beachtung des Grundsatzes der Zweckdienlichkeit und im Rahmen der Vorgaben der Mitgliederversammlung selbstständig bis zu einer Höhe, welche die Mitgliederversammlung jeweils festlegt. Er stützt sich dabei auf Vorschläge aus der Lehrerschaft, wie auch der amtierenden Eltern- und Schülervertretung.

Zu Beschlussfassungen gemäß § 3 der Satzung sind je ein/e Vertreter/in der Schulleitung, der Elternvertretung und der Schülervertretung mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

## **§ 9 Finanzen**

Alle Einnahmen werden auf den Konten des Schulvereins verwahrt und vom Rechner verwaltet. Für Beiträge und Spenden werden auf Wunsch jährliche Bescheinigungen ausgestellt. Zahlungen werden nur nach Maßgabe des Vorstandes und im Rahmen tatsächlich verfügbarer Mittel geleistet.

Für größere Anschaffungen oder Projekte angesparte Gelder sind zinsbringend anzulegen.

## **§ 10 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit beschlossen werden. Dabei gelten die gleichen Bedingungen wie für Satzungsänderungen (§ 7 der Satzung). Die Auflösung des Vereins tritt erst 14 Tage nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Odenwaldkreis als Schulträger mit der Maßgabe, es zur Förderung der **Georg-August-Zinn-Schule** in Reichelsheim zu verwenden.